



Informationsblatt Mikrodarlehen

1. Förderzweck

Gewährung zinsgünstiger Kleindarlehen zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der Gründung nachhaltiger selbständiger und auf Dauer angelegter Existenzen.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden fachkundige Existenzgründer_innen, die hauptberuflich tätig werden sowie junge Unternehmen innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase.

Der Darlehensnehmer muss die Voraussetzungen für ein Kleinunternehmen erfüllen. Die SAB nimmt hier eine gesamtunternehmensbezogene Betrachtung vor (vgl. KMU-Informationsblatt gemäß SAB-Vordruck 60300).

Nicht förderfähig sind:

- Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte,
- Autohäuser, Auto- und Autoteilehandel,
- Tankstellen
- Hausmeisterservice.

Außerdem nicht förderfähig sind:

- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur,
- Unternehmen der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung insbes. landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen,
- exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus sowie für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

Nicht gefördert werden ebenfalls Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist; Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) 1977 abgegeben haben.

3. Konditionen des Förderdarlehens

- Höchstförderung: 20.000 € pro Vorhaben
- Der Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss mind. 20 % betragen. Der Eigenanteil umfasst die reinen finanziellen Eigenmittel des Antragstellers, Eigenleistungen (insbesondere bei Baumaßnahmen), die neu im Unternehmen zu aktivierenden Sacheinlagen sowie alle weiteren nichtöffentlichen, beihilfefreien Finanzierungsmittel.
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: Der Zinssatz wird auf der Internetseite der SAB veröffentlicht.
- Laufzeit: bis maximal 6 Jahre
- Tilgung: in festen Raten monatlich per SEPA-Lastschriftinzugsverfahren; die ersten 6 bzw. 12 Monate der Darlehenslaufzeit können tilgungsfrei gestellt werden. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

- Haftung/Besicherung: Der Darlehensnehmer haftet für das Darlehen. Beantragen mehrere Gesellschafter das Darlehen, haften diese alle gesamtschuldnerisch. Es ist keine sonstige Darlehensbesicherung durch den Darlehensnehmer erforderlich.
- Abruf: nur innerhalb der ersten 6 Wochen nach Annahme des Darlehensangebotes

4. Fördervoraussetzungen

1. Das Vorhaben muss im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.
2. Dem Existenzgründungsvorhaben muss ein **langfristiges tragfähiges Konzept**, eine Rentabilitätsvorschau für die ersten drei Jahre sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan zugrunde liegen. Die vollständigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der SAB.
3. Die Existenzgründung ist auf Dauer und als Hauptberuf anzulegen.
4. Es muss eine **befürwortende Stellungnahme der fachkundige Stelle** zur beabsichtigten Existenzgründung vorliegen. Fachkundige Stellen sind u. a. die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern oder die für die Branche, in der die Gründung erfolgen soll, zuständigen Fachverbände.
5. Der Nachweis, der für die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit **notwendigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse** ist zu erbringen.
6. Der Vorhabensbeginn darf erst nach Erhalt des Darlehensangebotes bzw. nach Genehmigung eines beantragten und begründeten vorzeitigen Vorhabensbeginns durch die SAB erfolgen. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung.
7. Das Mikrodarlehen muss innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung für Ausgaben i. R. des Vorhabens eingesetzt werden.

5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden **betriebliche Investitionen** wie z.B. die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern sowie Baukosten. Außerdem werden **Betriebsmittel**, wie z.B. Material- und Warenlager, Mietkosten, Personalkosten mit gefördert. Geringwertige Wirtschaftsgüter (mit einem Wert unter 410 €) die angeschafft werden, werden grundsätzlich den Betriebsmitteln zugeordnet.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen zur Finanzierung derselben Ausgaben ist nicht möglich.

6.2 Die Darlehen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, sind „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013.

Den Bestimmungen der EG folgend dürfen innerhalb eines Dreijahreszeitraums – beginnend am Tage des Erhalts der ersten „De-minimis“-Beihilfe – maximal 200.000 € an „De-minimis“-Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller ist im Hinblick auf die zulässigen Höchstgrenzen für „De-minimis“-Beihilfen zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die er und die mit ihm verbundenen Unternehmen im Dreijahreszeitraum erhalten haben (vgl. SAB-Vordruck 60380).

6.3 Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Gewährung von Mikrodarlehen in der jeweils geltenden Fassung.

6.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Förderdarlehens besteht nicht.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Nach Aufstellung eines Unternehmenskonzeptes (SAB-Vordruck 60690) wird dieses einer fachkundigen Stelle (vgl. Punkt 4.4, SAB-Vordruck 60704) vorgelegt.

Kommt die fachkundige Stelle zu einer positiven Einschätzung des Gründungsvorhabens, sind der **Antrag** und die **erforderlichen Unterlagen** (vgl. Antrag SAB-Vordruck 60680) **vor Vorhabensbeginn** bei der SAB einzureichen. Nach Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns durch die SAB bzw. nach Erhalt des Darlehensangebotes von der SAB kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

7.2 Der Abruf des Darlehens muss innerhalb der ersten 6 Wochen nach Annahme des Darlehensangebotes erfolgen. Bei gewerblichen Darlehensnehmern (incl. Freiberufler) dürfen die Darlehensmittel nur von natürlichen Personen abgerufen werden, die ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der SAB nachgewiesen haben. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt, wenn der unterzeichnete Darlehensvertrag vorliegt und ggf. erteilte Auflagen wie z.B. Vorlage der Gewerbeanmeldung oder Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung freiberuflicher Tätigkeit erfüllt wurden.

7.3 Nach Abschluss des Vorhabens hat der Darlehensnehmer gegenüber der SAB einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

8. Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Förderung wirkt der Darlehensnehmer an der Begleitung/ Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.

9. Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich gern an unsere Mitarbeiter des ServiceCenters

- telefonisch unter der Rufnummer 0351 4910-4950 oder
- per Mail: wirtschaft@sab.sachsen.de

Weitere Informationen zur Förderung und zu den dazugehörigen Unterlagen erhalten Sie auch im Internet unter www.sab.sachsen.de

Persönlich beraten wir Sie gern in unseren Kundencentern oder Regionalbüros. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Beratungstermin.